

Die folgenden Regeln ergänzen die Ausführungsbestimmungen der Fakultät IV

Beschluss FKR IV 14/5-25.09.2019 (12 : 0 : 0)

In begründeten Ausnahmefällen (bei Verhinderung im Sinne der Ausführungsbestimmungen) kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Zustimmung des/r Doktorand*in gestatten, dass ein Mitglied des Promotionsausschusses per Videokonferenz an der Prüfung teilnimmt. Dabei sind folgende Nebenbedingungen zu beachten:

1. Bei der per Videokonferenz zugeschalteten Person darf es sich weder um den/die Kandidat*in noch um den/die Vorsitzende noch um den/die erste/n Gutachter*in (von der TU Berlin) handeln.
2. Die zugeschaltete Person muss auf die Einhaltung der Datenschutzregeln hingewiesen werden (zum Beispiel dürfen keine Personen im Raum anwesend sein, die laut Promotionsordnung an der Prüfung nicht teilnehmen dürfen).
3. Die externe Person soll vor der Prüfung Zugang zum gesamten Datenmaterial haben, welches in der Prüfung verwendet wird (inklusive Backup-Folien etc.)
4. Eine alternative Telefonnummer des/der abwesenden Gutachter*in muss vorliegen und vor der Prüfung getestet werden.
5. Eine technisch versierte Person muss im Raum anwesend sein oder innerhalb von Minuten dazu geholt werden, um eine ausgefallene Videokonferenz wieder herstellen zu können. Diese Person darf nicht der/die Kandidat*in oder ein Mitglied des Promotionsausschusses sein.
6. Die Videokonferenz muss so ausgestaltet sein, dass der/die Kandidat*in und die Folien sehr gut zu erkennen sind. Ferner muss die Audioqualität für das Folgen der Ausführungen ausreichend sein. Die Fragen des/der Gutachter*in müssen für alle Anwesenden hörbar sein.
7. Die Verbindung muss vor der Eröffnung des Verfahrens aufgebaut und während des Vortrages stabil sein [sonst kann die Prüfungsleistung „Präsentation“ nicht bewertet werden].
 - a. Sollte die Verbindung während des Vortrages ausfallen, so wird der Vortrag unterbrochen.
 - b. Sollte eine Wiederherstellung der Videokonferenz innerhalb von 15 Minuten nicht möglich sein, so wird der Vortrag abgebrochen und – sofern alle Beteiligten und Räume verfügbar sind – nach der Wiederaufnahme der Verbindung *neu (von vorne)* gestartet.
 - c. Lässt sich die Videokonferenz nicht mehr aufbauen oder die Verfügbarkeit der Beteiligten ist geringer als 2 Stunden, so wird die Prüfung komplett abgebrochen und auf einen noch zu findenden Termin verschoben. In diesem Fall ist der Vortrag beim neuen Termin ebenfalls *neu (von vorne)* zu halten.
 - d. Ein Verbindungsausfall während der Fragen ist bis zu 33% (Schätzwert) der verfügbaren Zeit tolerierbar, da der/die abwesende Gutachter*in immer noch genug Zeit für die eigenen Fragen hat. Der/Die Promotionsvorsitzende muss während des Ausfalls alle Fragen und Antworten protokollieren und während der Notenbesprechung dem/der abwesenden Gutachter*in mitteilen. Sollte die Ausfallzeit der primären und der sekundären Verbindung länger als 30 Minuten andauern, so wird die Prüfung abgebrochen und an einem neuen Termin komplett wiederholt.
 - e. Sollten die primäre und die sekundäre Verbindung während der Notenbesprechung ausfallen, so wird die Besprechung unterbrochen. Sollte keine Verbindung innerhalb von 15 Minuten zustande kommen, so wird ein neuer Termin für die Notenfindung festgelegt.
8. Die finale Entscheidung über Fortführung oder Abbruch und Verschiebung der Aussprache trifft der/die Vorsitzende.